

# BV/08/22-070

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beratung und Beschlussfassung zur Festlegung von Sanierungsmaßnahmen am Feuerwehrgerätehaus Losten

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 02.06.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen (Vorberatung)	15.06.2022	Ö
Hauptausschuss Bad Kleinen (Entscheidung)	29.06.2022	N
Gemeindevertretung Bad Kleinen (Entscheidung)	19.10.2022	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgenden Sanierungsmaßnahmen umgehend auszuführen:

### Sachverhalt

Durch den Landkreis wurden Fördermittel für die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses Losten in Höhe von 66.666,67 € zur Verfügung gestellt. Am 19.05.2022 fand ein gemeinsamer Ortstermin mit der Wehrführung, dem Bürgermeister und der Feuerwehrunfallkasse (FUK) statt. Ziel des Termins war die Festlegung der Reihenfolge der nötigsten Sanierungsmaßnahmen aus Sicht der FUK. Das entsprechende Protokoll wird Ihnen nachgereicht.

Der Bauausschuss hat am 15.06.22 die Empfehlung ausgesprochen, den Beschluss in den HA zu geben, damit eine Grundsatzentscheidung für Sanierungsmaßnahmen des FF-Gerätehauses getroffen wird.

### Finanzielle Auswirkungen

#### Anlage/n

1	Förderung LK FW-Gerätehaus Losten (öffentlich)
2	Bericht der Feuerwehr-Unfallkasse_FF Losten (öffentlich)
3	Kostenschätzung FF Losten (öffentlich)



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Der Landrat**  
Fachdienst Bevölkerungsschutz

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Gemeinde Bad Kleinen  
über Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen  
Am Wehberg 17  
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen Herr Matthias Jaeger  
Haus 2 Zimmer 2.14 · Wald-Eck 7 · 19417 Warin

**Telefon** 03841 3040 3812      **Fax** 03841 3040 83812  
**E-Mail** M.Jaeger@nordwestmecklenburg.de

**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen:**

Förderung FGH, FF Bad Kleinen, OF Losten

Warin, 3. Mai 2022

**Antrag auf Bewilligung einer Zuweisung zur Förderung von Investitionen in  
Feuerwehrgerätehäuser (FGH)  
hier: Feuerwehrgerätehaus der FF Bad Kleinen, OF Losten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Brandschutzwesens und auf Grundlage der Förderrichtlinie des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 09.12.2020 wird der Gemeinde Bad Kleinen eine nicht zurückzahlende Zuwendung aus vom Landkreis Nordwestmecklenburg bereitgestellten Mitteln in Höhe von

66.666,67 Euro

gewährt.

Die zugewiesenen Mittel sind ausschließlich für den Verwendungszweck  
**Investition in das FGH der FF Bad Kleinen, OF Losten**  
als Anteilsfinanzierung einzusetzen.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Ziffer III. e der Förderrichtlinie Nordwestmecklenburg.

Demnach werden vorrangig Maßnahmen für öffentliche Feuerwehren ohne besondere Aufgaben gefördert, die keine weiteren Förderungen für die Maßnahme erhalten.

Seite 1/5

Für diese Maßnahmen soll ein Höchstfördersatz zur Anwendung kommen, welcher bis zu 25% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000 EUR, nicht übersteigt.

**Für die von Ihnen beantragte Maßnahme hat der Landkreis Nordwestmecklenburg einen Höchstbetrag von 66.666,67 Euro anerkannt.**

Gemäß Ziffer IV Abs. 6 der Förderrichtlinie, ist der Fördermittelbescheid mit folgenden Auflagen zu versehen:

Die Förderung der Beschaffungen erfolgt unter der Maßgabe, dass sich die geförderte Gemeinde verpflichtet, die geförderten Gegenstände dem Landkreis oder einer anderen Feuerwehr zur Mitbenutzung, vorübergehend unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn der Landkreis dafür eine Notwendigkeit zur Unterstützung der Aus- und Fortbildung an der Kreisfeuerweherschule oder bei Großschadenslagen feststellt.

Bei Nichterfüllung der in der Richtlinie genannten Maßgaben sowie der in diesem Bescheid genannten Auflagen, behält sich der Landkreis Nordwestmecklenburg vorbehaltlich offen, die Fördermittel nicht auszuzahlen oder zurückzufordern.

Im Übrigen sind die Vorgaben der Förderrichtlinie des Landkreises vom 03.12.2020 als verbindlich anzuerkennen.

### ***Bewilligungszeitraum***

Der Bewilligungszeitraum wird wie folgt festgelegt:

vom 03.05.2022 bis 31.12.2023

Nach Ablauf der Bewilligungsfrist besteht kein Anspruch mehr auf die Zuwendung. Auf schriftlich begründeten Antrag hin kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

Nach Einreichung und Prüfung der Schlussrechnung zur benannten Fördermaßnahme beim

Landkreis Nordwestmecklenburg  
FD Bevölkerungsschutz  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

wird die Zuwendung auf die angegebene Bankverbindung überwiesen.

### ***Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers***

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde vor Beginn der Maßnahme die Beschaffungs-, bzw. Vergabeunterlagen zur Kenntnis zu geben. Bei genehmigtem vorzeitigem Maßnahmebeginn sind die Unterlagen nach Erhalt des Zuwendungsbescheids einzureichen. Darüber hinaus zeigt der Zuwendungsempfänger unverzüglich an, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist. Für diesen Fall bleibt einer Kürzung, eine Rücknahme oder ein Widerruf der Bewilligung vorbehalten.

### ***Vergabe von Aufträgen***

Der Vergabe von öffentlichen Aufträgen hat gemäß § 21 GemHVO i.V.m. § 16 Mittelstandsförderungsgesetz eine Ausschreibung gemäß des gültigen Vergaberechts voranzugehen. Der Wertgrenzenerlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten muss in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden. Es sind nur solche Beschaffungen von Gegenständen zulässig, die genormt oder durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gesondert zugelassen sind.

### ***Nachweis der Verwendung***

Den schriftlichen Verwendungsnachweis mit

- Sachbericht,
- zahlenmäßigem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben,
- Kopien von zahlungsbegründenden Unterlagen

reichen Sie bitte bis zum 31.12.2023

beim  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
FD Bevölkerungsschutz  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

ein.

Sollte eine Abrechnung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, bitten wir um rechtzeitige schriftliche Mitteilung mit der Angabe der Gründe.

### ***Prüfung der Verwendung***

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht vergaberechtskonform verwendet worden ist, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

### ***Rechtsbehelfsbelehrung***

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Florian Haug  
Fachdienstleiter Bevölkerungsschutz



Anlage zum Zuwendungsbescheid

Zuwendungsempfänger

---

---

---

---

### ERKLÄRUNG DES ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS

zum Zuwendungsbescheid vom	03.05.2022
Zeichen	Förderung FGH 2022 FF Bad Kleinen, OF Losten
in der Höhe von	66.666,67 Euro
für den Verwendungszweck des Zuwendungsempfängers	Investition in das FGH der OF Losten Gemeinde Bad Kleinen

Hiermit erkenne ich die Bestimmungen des vorgenannten Zuwendungsbescheides an und bitte, den Betrag nach korrektem Nachweis der Verwendung auf das angegebene Zahlungsziel zu überweisen.

Bankverbindung des Zuwendungsempfängers für die Überweisung

Konto bei

---

IBAN

---

Zahlungsgrund

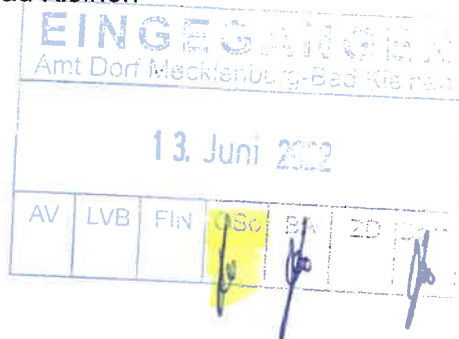
---

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift  
Stempelabdruck

HFUK Nord · Bertha-von-Suttner-Str. 5 · 19061 Schwerin

Gemeinde Bad Kleinen  
Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen  
Am Wehberg 17  
23972 Dorf Mecklenburg



**Die Geschäftsführerin**

Landesgeschäftsstelle MV  
Institutionskennzeichen: 121390059  
Ansprechpartner: Ingo Piehl  
Telefon: 0385/3031-704  
Telefax: 0385/3031-706  
E-Mail: piehl@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen DOK-Nr.:  
614.11-22-9-FF Losten

Datum: 08.06.2022

### **Besichtigung gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Bericht über das Besichtigungsergebnis**

Mitglied: Gemeinde Bad Kleinen  
Betriebsteil: FF Losten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hanseatische FUK Nord ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) für die im Feuerwehrdienst der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Tätigen.

Am 19.05.2022 wurde eine Besichtigung des Feuerwehrhauses der FF Losten gemäß § 17 SGB VII durchgeführt. An der Besichtigung nahmen teil:

Herr Wölm	Bürgermeister, Gemeinde Bad Kleinen
Herr Schneider	Leiter Ordnungsamt
Frau Bunke	Ortswehrführerin, FF Losten
Herr Tack	Gerätewart, FF Losten
Frau Plieth	Leiterin des Bauamtes
Herr Heidrich	Vorsitzender Finanzausschuss
Herr Franz	Sachbearbeiter Bauamt
Herr Wunrau	Vorsitzender Bauausschuss
Herr Piehl	Aufsichtsperson, Hanseatische FUK Nord

Rechtsgrundlage für die sicherheitstechnische Überprüfung von Feuerwehrhäusern bilden § 17 SGB VII und die Unfallverhütungsvorschriften (UVVn) "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) und "Feuerwehren" (DGUV Vorschrift 49). Die UVV "Grundsätze der Prävention" regelt grundsätzliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Die speziellen Bestimmungen für die Feuerwehren und den Feuerwehrdienst sind in der UVV "Feuerwehren" geregelt. Danach müssen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude der Feuerwehren der UVV "Feuerwehren", d.h. den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und genutzt werden.

## 1 Vorbemerkungen

Der Personalbestand der FF Losten umfasst zurzeit 16 Mitglieder (davon 5 Frauen) in der Einsatzabteilung. Der Personalbestand der Jugendfeuerwehr umfasst 7 Jugendfeuerwehrangehörige (davon 2 Mädchen). Der Personalbestand der Kinderabteilung umfasst 7 Kinder (davon 2 Mädchen).

Das ca. 1962 errichtete Feuerwehrhaus wird seit dem Erweiterungsbau von 2018 (Garage) in der bestehenden Bausubstanz genutzt.

In dem Feuerwehrhaus ist ein Stellplatz mit dem folgenden Feuerwehr-Fahrzeug belegt:

Typ	Kennzeichen	Baujahr
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 1000 I	NWM-LO 112	2021

Die Garage ist wie folgt belegt:

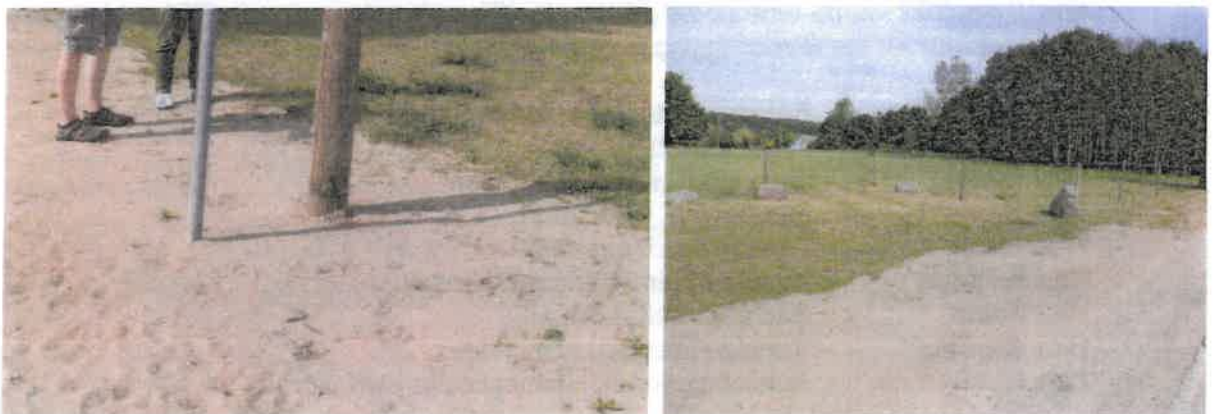
Typ	Aufbauhersteller
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	VEB Feuerlöschgerätekwerk Görlitz

Es soll noch ein Mannschaftstransportwagen MTW und ein Anhänger als Ersatz für den TSA ggf. noch in 2022 beschafft werden.

## 2 Festgestellte Mängel

### 2.1 Trittsicherheit auf den Verkehrswegen der Außenanlagen

Als PKW-Stellplätze dient eine Rasen-/ Sandfläche. Die Rasen/ Sandfläche wird gepflegt, so dass die Unfallgefahren minimiert werden. Die Trittsicherheit ist jedoch durch den Rasen (insbesondere bei Nässe) und den losen Sand eingeschränkt.



Eingeschränkte Trittsicherheit

*Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“.*



*Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörige vermieden werden sowie Feuerwehreleinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.*

*Grünflächen bieten oft keine ausreichende Trittsicherheit und lassen sich darüber hinaus nur schlecht von Eis und Schnee freihalten, s. DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ zu § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.*

Die Anforderungen werden z.B. erfüllt, wenn eine trittsichere Befestigung (z. B. durch Verbundpflaster) geschaffen wird.

Eine vorübergehende Trittsicherheit wird erreicht, indem Unebenheiten umgehend beseitigt (z. B. durch Verfüllen der Löcher) und Rasen kurzgehalten wird.

## **2.2 Unzureichende Beleuchtung der Verkehrswege im Freien**

Die Verkehrswege im Freien werden allgemein nicht ausreichend ausgeleuchtet. Die Straßenbeleuchtung leuchtet nicht die ganze Nacht. Darüber hinaus kann die die Beleuchtung für den Stauraumbereich nur innerhalb des Feuerwehrhauses geschaltet werden.

*Verkehrswege sind während der Dauer der Benutzung ausreichend und sachgemäß zu beleuchten, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 Punkt 5 Abs. 4 i. V. m. DIN EN 12464 Teil 2 sowie § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. DIN 14092 Teil 1.*

Die Beleuchtung soll so hergestellt werden, dass folgende Beleuchtungsstärken erreicht werden, s. DIN EN 12464 Teil 2 sowie DIN 14092 Teil 1:

- Toranlagen	50 Lux
- Fußwege	10 Lux
- Alarmparkplätze	20 Lux*
- Sonstige Parkplätze	10 Lux

\*20 Lux setzen einen kreuzungsfreien und hindernisfreien PKW-Parkplatz voraus. Ansonsten oder wenn auch Übungen auf dem Parkplatz durchgeführt oder Wartungen an Feuerwehrfahrzeugen vorgenommen werden, empfehlen wir Nennbeleuchtungsstärken von 50 Lux, s. DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn die Beleuchtung so geschaltet ist, dass bereits für den ersten am Feuerwehrhaus eintreffenden Feuerwehrangehörigen ein gefahrloses Bewegen auf allen Verkehrswegen ermöglicht wird. Bewegungsmelder haben sich bereits bei vielen Feuerwehrhäusern bewährt, es sind aber auch Dämmerungsschalter oder ähnliche Steuerungen möglich.

## **2.3 Stauraum**

Der Stauraum vor dem Tor des TSF-W ist zu kurz. Zum Abstellen des Fahrzeugs vor dem Tor muss die angrenzende Straße mitgenutzt werden. Die Straße ist jedoch wenig befahren, so dass die Gefährdungen bei ausreichenden Vorsichtsmaßnahmen gering sind. Ein gefahrloses Ausrücken ist jedoch insbesondere im Einsatzfall ohne entsprechende Maßnahmen kaum möglich.



Unzureichende Stauraumlänge

*Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.*

*Die Stauraumgröße muss mindestens der Stellplatzfläche in der Fahrzeughalle entsprechen, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser – Planungsgrundlagen“ Abschnitt 5 Tabelle 1 lfd. Nr. 6.1.*

Wir würden den Bau einer neuen Fahrzeughalle, wie vor Ort angesprochen, begrüßen.

## 2.4 Unzureichend angebrachte Beleuchtung im Stauraum

Es ist nur eine Leuchte mittig über dem Hallentor des TSF-W angebracht. Bei der Garage ist nur eine Leuchte rechts neben dem Tor angebracht. Steht das Fahrzeug vor dem Tor, werden die Verkehrswege im Freien nicht ausreichend ausgeleuchtet, da sie durch das jeweilige Fahrzeug verschattet werden.



Unzureichende Beleuchtung



Verkehrswege sind während der Dauer der Benutzung ausreichend und sachgemäß zu beleuchten, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 Punkt 5 Abs. 4 i. V. m. DIN EN 12464 Teil 2“.

Die Leuchten müssen so angebracht werden, dass die Beleuchtungsstärke auch in den Verkehrswegen erhalten bleibt, wenn ein Fahrzeug vor dem Tor steht. Als Beleuchtungsstärke sollen mindestens 50 Lux erreicht werden, s. DIN EN 12464 Teil 2 Abschnitt 5.3 Tabelle 5.1 Ref Nr. 5.1.4 „Be- und Entladestellen“.

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn die Beleuchtung entsprechend angepasst wird.

## 2.5 Unzureichender Umkleidebereich

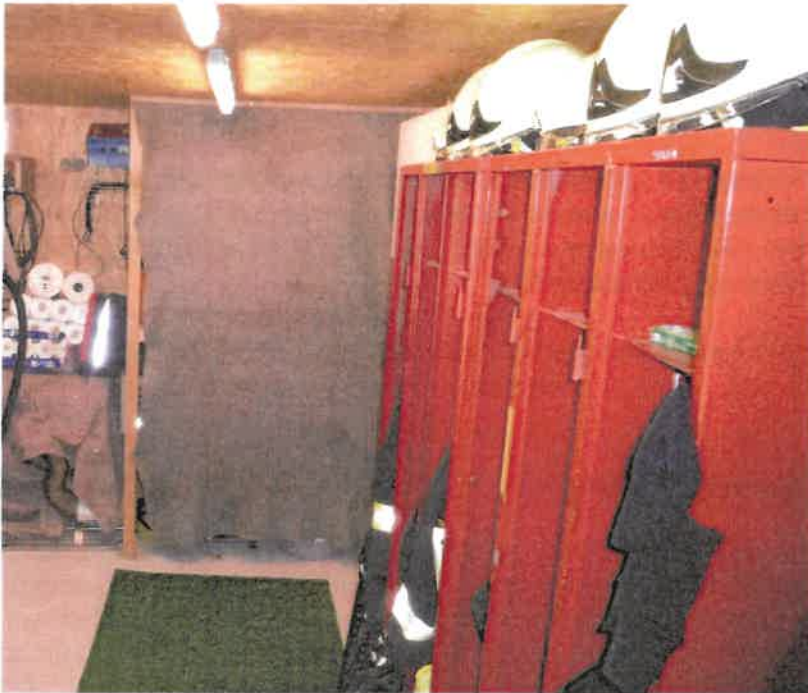
Die Einsatzschutzkleidung (PSA) für die Herren ist in einem Container untergebracht. Der Zustand des Containers ist unbefriedigend. Die Wände quellen auf. Hier kann die Gefahr einer Schimmelbildung bestehen, welches zu prüfen ist. Die Einsatzschutzkleidung ist zwar von der Fahrzeughalle getrennt untergebracht, eine Schwarz-Weiß-Trennung kann hier jedoch solange nicht gewährleistet werden, bis die Privatkleidung nicht mit der Einsatzschutzkleidung in Kontakt kommen kann. Die Einsatzschutzkleidung der Damen ist in der Garage untergebracht, wo auch der TSA steht. Die Garage ist eher dem Schwarzbereich zuzuordnen. Hier kann auch die Privatkleidung mit der Einsatzschutzkleidung in Kontakt kommen. Platz für die Unterbringung der Bekleidung der Jugendfeuerwehr und der Kinderabteilung ist nicht vorhanden.



Umkleideraum-beengt und keine Schwarz-Weiß-Trennung



Wand des Containers durch Feuchtigkeit aufgequollen  
Schimmelpilzgefahr



Umkleideraum in der Garage für Damen - keine Schwarz-Weiß-Trennung

*Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden wird, s. § 12 Abs. 3 UVV „Feuerwehren“.*

*Der Umkleidebereich muss ausreichend groß gewählt werden, damit im Einsatzfall ausreichend Platz zum Umkleiden zur Verfügung steht. Dafür soll die Fläche zum Umkleiden für jede Einsatzkraft nach DIN 14092-1 mindestens 1,2 m<sup>2</sup> betragen, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsschutzgesetz Anhang Ziffer 4.1 Abs. 3 i. V. m. Abschnitt 7 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 sowie Punkt 2.4.1 DGUV-Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“.*

Den Forderungen kann entsprochen werden, wenn die PSA für die Damen aus der Garage und für die Herren aus dem Container entfernt und in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht werden, sodass eine Schwarz-Weiß-Trennung erfolgen kann. Dies kann z. B. durch die Nutzung von Doppelspinden in geeigneten Räumen erfolgen, in denen die private Kleidung von der PSA getrennt gelagert wird. In diesem Zusammenhang sollte auch Platz für die Bekleidung der Jugendfeuerwehr und der Kinderabteilung geschaffen werden.

#### **Erläuterung zu 2.5:**

Verschmutzte Einsatzkleidung soll nicht mit der Privatkleidung direkt in Kontakt kommen. Deshalb sollen diese getrennt gelagert werden (Schwarz-Weiß-Trennung). Hierfür sind bauliche und organisatorische Maßnahmen zu treffen. Eine wirksame Schwarz-Weiß-Trennung im Feuerwehrhaus ist die räumliche Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Dazu sollen die Feuerwehrangehörigen nach dem Einsatz ihre verschmutzte Einsatzkleidung im Schwarzbereich ablegen, den Sanitärbereich passieren und sich dort duschen, um danach im Weißbereich ihre Zivilkleidung anzuziehen. Als Mindeststandard soll für jede Einsatzkraft eine getrennte Lagermöglichkeit der Privat- und der Einsatzkleidung vorhanden sein, wie z. B. zwei nebeneinanderstehende oder geteilte Spinde.



## 2.6 Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen sind unzureichend, da die vorhandenen Anlagen nur aus einem WC und Handwaschbecken bestehen. Getrennte Einrichtungen für Damen und Herren sind nicht vorhanden. Eine Duschkmöglichkeit ist nicht vorhanden.



Einziges WC mit Waschbecken

*Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten, s. § 12 Absatz 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 4.1 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 sowie DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser – Planungsgrundlagen“ Abschnitt 5 Tabelle 1 lfd. Nr. 2.2.*

Wir bitten Sie, anforderungsgerechte sanitäre Anlagen zu schaffen.

## 2.7 Ladekabel in Verkehrswegen

Das Ladekabel für das Feuerwehrfahrzeug ist so angebracht, dass Feuerwehrangehörige hängen bleiben können.



Ladekabel im Verkehrsweg



*Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden, s. § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung Anhang Ziffer 1.8 Abs. 1.*

Das Ladekabel soll so verlegt werden, dass die Verkehrswege um das Fahrzeug sicher begehbar sind.

## **2.8 Seitenabstand in der Tordurchfahrt des TSF-W**

Die lichte Durchfahrtsbreite im Torbereich wurde mit 2,93 m gemessen. Das Fahrzeug ist 2,3 m breit. Dadurch wird in der Tordurchfahrt des Fahrzeug-Stellplatzes zwischen dem Fahrzeug und den Gebäudeteilen der zu beiden Seiten geforderte Mindestabstand von 0,50 m unterschritten.

*Bauliche Anlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser – Planungsgrundlagen“.*

Bis zur baulichen Abstellung sollten die einengenden Gebäudeteile innen und außen mit einer dauerhaften (z. B. Anstrich) gelb-schwarzen Gefahrenkennzeichnung markiert werden, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ i. V. m. Technische Regel für Arbeitsstätten „ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ Abschnitt 5.2.

## **2.9 Verkehrswege im Stellplatzbereich**

*Die Verkehrswege zwischen Fahrzeug und den Gebäudeteilen haben bei geöffneten Türen und Klappen des Fahrzeuges fast ausnahmslos nicht die geforderte Mindestbreite von 0,50 m. Diese Forderung wird zum Teil selbst bei geschlossenen Türen und Klappen des Fahrzeuges nicht erreicht. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Feuerwehrangehörige bei Fahrzeugbewegungen z. B. eingequetscht werden.*

*Bauliche Anlagen sind so einzurichten und zu betreiben, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.*

*Bis zur Abstellung des Mangelpunktes ist jedoch sichergestellt, dass auf das Fahrzeug nur außerhalb der Fahrzeughalle aufgefressen wird.*

### **Erläuterung zu 2.9:**

*Einstellräume für Feuerwehrfahrzeuge müssen so bemessen, gestaltet und eingerichtet sein, dass Feuerwehrangehörige bei einem ordnungsgemäßen Feuerwehrbetrieb nicht verletzt werden können. Zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ist der Verkehrsweg ausreichend breit, wenn bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen ein Abstand von mindestens 0,50 m besteht. Neu zu planende Einstellräume müssen den Mindestmaßen der DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser - Planungsgrundlagen“ Tabelle 1 entsprechen.*

## 2.10 Loses, nicht mit dem Fußboden bündig abschließender Fußabstreifrost im Alarmweg

Im Alarmweg liegt ein nicht bündig abschließender Fußabstreifrost vor der Eingangstür. Hier können die Feuerwehrangehörigen umknicken. Die Fußabstreifmatte ist nicht gegen verrutschen gesichert.



Loses nicht ebener Fußabstreifrost im Alarmweg

*Verkehrswege müssen in solcher Anzahl vorhanden und so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können, s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Anhang Ziffer 1.8 „Verkehrswege“*

*Bauliche Anlagen müssen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, s. § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“.*

Den Anforderungen wird entsprochen, wenn die Verkehrswege so eingerichtet werden, dass sie sicher begangen werden können.

### **Erläuterungen zu 2.10:**

Insbesondere auf Alarmwegen müssen Fußböden rutschhemmend und frei von Stolperstellen sein. Eine solide Grundlage für den sicheren Auftritt bilden Böden in rutschhemmender Ausführung.

In Eingangsbereichen sollten Sauberlaufzonen in Form von Schmutz- und Feuchtigkeitsaufnehmern angeordnet sein, die hinsichtlich ihrer Länge, Breite und des Materials auf den zu erwartenden Personenverkehr ausgelegt und in ihrer Laufrichtung über die gesamte Durchgangsbreite mindestens 1,5 m lang sind.

Fußabstreifrost- oder -matten müssen gegen Verrutschen gesichert (z. B. das Einlassen in den Boden oder bei sehr dünnen Matten durch eine Gummiunterseite) und rutschfest sein und dürfen keine Stolperstellen bilden.

## 2.11 Gefährdungen durch Türschwellen und Absätze in Verkehrswegen

Die Höhenunterschiede durch die Schwelle der Eingangstür, zwischen dem Schulungsraum und dem Umkleidecontainer sowie der Stufe in der Fahrzeughalle stellen Stolperstellen dar und sind nicht gekennzeichnet. Die erforderliche Trittsicherheit bzw. Ebenheit ist hier nicht gegeben.



Unebenheiten im Alarmweg



Stufen im Alarmweg – hier jedoch sehr gut gekennzeichnet

*Höhenunterschiede dieser Art stellen in Verkehrswegen Stolperstellen dar und sind deshalb, sofern die daraus resultierenden Risiken für Sicherheit und Gesundheit anders nicht zu vermeiden oder ausreichend zu minimieren sind, als Gefahrstellen mit einer dauerhaften gelb-schwarzen Gefahrenkennzeichnung (z. B. Anstrich) zu kennzeichnen, s. § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten „ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ Punkt 5.2.*

Die Höhenunterschiede sollten beseitigt werden bzw. wenn sich diese nicht bzw. nicht ausreichend beseitigen lassen, mit einer entsprechenden Sicherheitskennzeichnung, analog wie in der Fahrzeughalle und in der Tür mit Podest, versehen werden. Ggf. lassen sich Stufen vermeiden, wenn man eine Schrägrampe an dessen Stelle vorsieht.

## **2.12 Fehlende Stiefelwäsche**

Im Feuerwehrhaus fehlt eine geeignete Möglichkeit zur Stiefelreinigung nach Einsätzen oder Übungen, bei denen die Kleidung verschmutzt oder kontaminiert wurde.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können. Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist, siehe § 12 Absatz 1 und 3 UVV „Feuerwehren“.

Die Forderung wird erfüllt, wenn eine Möglichkeit zur Stiefelreinigung bereitgestellt wird.

## **2.13 Fehlende Gefährdungsbeurteilung**

Es konnte keine Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr vorgelegt werden.

*Der Unternehmer hat die Gefährdungen, die sich für Versicherte bei ihrer Tätigkeit ergeben, zu beurteilen und erforderliche Maßnahmen zu ermitteln. Gleichwertige Maßnahmen sind nach Abs. 5 dieser Vorschrift auch für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich tätig werden, zu ergreifen, s. DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ § 3.*

*Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten, s. DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ § 4.*

Wir bitten Sie, eine Gefährdungsbeurteilung für die Feuerwehr zu erstellen.

### **Erläuterungen zu 2.13:**

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein geeignetes Hilfsmittel bei der eigenverantwortlichen Auswahl wirksamer Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen. Aus diesem Grund hat die Unternehmerin oder der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, s. DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ § 4. Dabei sind alle relevanten physischen und psychischen Gefährdungen systematisch zu ermitteln und zu bewerten.

Werden Gefährdungen festgestellt, sind je nach dem eingeschätzten Risiko erforderliche Maßnahmen festzulegen, die nach einem selbst erstellten Zeitplan abgestellt werden sollen. Bis dahin sind ggf. organisatorische Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Nach der Durchführung der Maßnahmen sind diese zu überprüfen, ob diese wirksam sind. Gegebenenfalls sind weitergehende Maßnahmen erforderlich, dessen Wirksamkeit erneut zu überprüfen ist. Auch andere Gefährdungen sind regelmäßig zu ermitteln.

Eine Hilfe bietet unser kostenloses Online-Programm zur Gefährdungsbeurteilung in der Feuerwehr. In unserem Internetauftritt finden sie über den Link: <https://www.hfuknord.de/hfuk/praevention/fachthemen/gefaehrungsbeurteilung/gefaehrungsbeurteilung.php> nähere Informationen zu unserer Gefährdungsbeurteilung-Online. Auf dieser Informationsseite finden sie den Link zur Registrierungsseite für das Online-Programm auf der sich auch ein Erklärfilm zur Handhabung befindet.

Weitere Hilfsmittel zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung sind:

DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“

DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze der Feuerwehr“ - Basierend auf einer Gefährdungsbeurteilung

DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“

DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“

## **2.14 Aushang des zuständigen Unfallversicherungsträgers (UVT)**

Im Feuerwehrhaus fehlt der notwendige aktuelle Aushang mit der Angabe des zuständigen UVT, hier die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord.

*Der Unternehmer (Gemeinde / Stadt) hat die Feuerwehrangehörigen darüber zu unterrichten, welcher UVT zuständig ist und an welchem Ort sich seine für Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle befindet, s. § 138 SGB VII.*

Wir bitten darum, den anliegenden Aushang im Feuerwehrhaus an einem zentralen Ort dauerhaft anzubringen und den Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen.

## **3 Beseitigung von Mängeln**

Entsprechend § 2 UVV „Grundsätze der Prävention“ und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandenschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) vom 21.12.2015 hat die Gemeinde als Unternehmer (Kostenträger) der Feuerwehr geeignete Anlagen und Ausrüstungen für den gefahrlosen Feuerwehrbetrieb zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Wir bitten Sie, unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, uns die Beseitigung oder den vorgesehenen Umgang mit den beschriebenen Mängel bis zum **12.09.2022** mitzuteilen.



Wir sind bereit, für erforderliche bauliche Änderungen auf Antrag eine Übergangsfrist zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich und ausreichend begründet bis spätestens **12.09.2022** einzureichen.

Wie vor Ort besprochen, sollte nach einer neuen Lösung für die ordnungsgemäße Unterbringung der Fahrzeuge und der Einsatzschutzkleidung gesucht werden. Hier wurde zunächst der Neubau einer Fahrzeughalle mit 2 Stellplätzen besprochen. In der bisherigen Fahrzeughalle kann dann die Einsatzschutzkleidung untergebracht werden.

Wir haben dem Kreiswehrführer Herrn Hinzmann in seiner Eigenschaft als feuerwehrtechnischer Aufsichtsbeamter des Kreises Nordwestmecklenburg eine Kopie des Schreibens übersandt. Weitere Kopien für den Gemeindeführer sowie der Ortswehrführerin liegen diesem Schreiben bei. Wir bitten höflich um Weiterleitung der Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Ingo Piehl

Anlage

Aushang des zuständigen Unfallversicherungsträgers



## Sanierungsmaßnahmen Feuerwehrgerätehaus Losten

Folgende Maßnahmen müssen laut der HFUK Nord umgesetzt werden.

### Besichtigung gemäß § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII

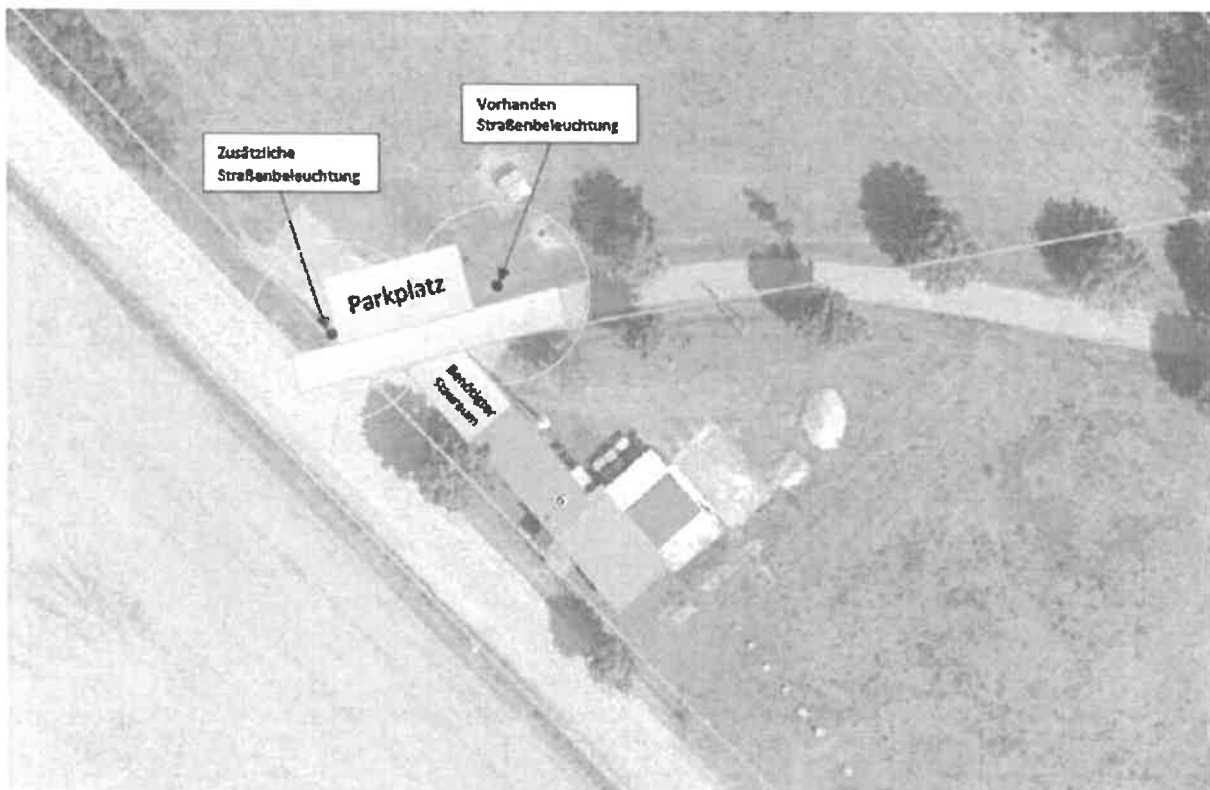
#### Bericht über das Besichtigungsergebnis

Mitglied: Gemeinde Bad Kleinen

Betriebsteil: FF Losten

### 1.1 Trittsicherheit auf den Verkehrswegen der Außenanlagen

Die Anforderungen werden erst erfüllt, wenn eine trittsichere Befestigung durch Verbundpflaster geschaffen wird.



Bei den geplanten Parkplätzen handelt es sich um 2,00 breite und 3,50 lange Stellplätze. Die Gesamtfläche beträgt ca. 90m<sup>2</sup>. Pro Sitzplatz im Einsatzfahrzeug muss ein Stellplatz für Feuerwehrangehörige gewährleistet werden. Im Durchschnitt kostet 1m<sup>2</sup> Pflasterfläche ungefähr 180 als Gesamtleistung.

### Geschätzte Kosten: 16.000 €

Eine vorübergehende Trittsicherheit wird erreicht, indem Unebenheiten umgehend beseitigt und Rasen kurzgehalten wird. Die Arbeiten könnten in Regelmäßigen Abständen vom Bauhof durchgeführt werden.

## 1.2 Unzureichende Beleuchtung der Verkehrswege

Die Anforderungen können erfüllt werden, wenn die Beleuchtung so geschaltet ist, dass bereits für den ersten am Feuerwehrhaus eintreffenden Feuerwehrangehörigen ein gefahrloses Bewegen auf allen Verkehrswegen ermöglicht wird.

**Lösung 1:** Installationen von Bewegungsmeldern an Feuerwehr sowie Laternen

**Lösung 2:** Zusätzliche Straßenlaterne mit nächtlicher Beleuchtung und LED. Siehe Karte 1.1

**Geschätzte Kosten:** 3.000 Euro + Stromverbrauch

## 1.3 Stauraum

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Stauraumgröße vor dem Tor, der Größe der Stellfläche in der Fahrzeughalle entspricht.

**Lösung 1:** Straßenverbreiterung nach Norden

Eine Lösung für die zu geringe Stauraumgröße vor dem Tor, wäre eine Straßenverbreiterung nach Norden (siehe Karte 1.1). Aber würde der fließende Verkehr mit genügend Abstand am Feuerwehrgebäude entlanggeführt und das Mindestmaß an Stauraum für das Einsatzfahrzeug wäre gewährleistet.

## 1.4 Unzureichend angebrachte Beleuchtung im Stauraum

Es ist nur eine Leuchte mittig über dem Hallentor des TSF-W angebracht. Steht das Einsatzfahrzeug vor dem Tor, werden die Verkehrswege im Freien nicht ausreichend ausgeleuchtet, da sie durch das jeweilige Fahrzeug verschattet werden.

**Lösung:** Siehe 1.2 sowie Austausch durch LED-Leuchte

**Geschätzte Kosten:** 500€

## 1.5 Unzureichender Umkleidebereich

## 1.6 Sanitäre Anlagen

## 1.7 Ladekabel in Verkehrswegen

Das Ladekabel für das Feuerwehrfahrzeug ist so angebracht, dass Feuerwehrangehörige hängen bleiben können.

Um die Unfallgefahr abzustellen, muss das Ladekabel verlegt werden. Idealerweise wird das Ladekabel mit Kabelschächten an der Wand zur Decke geführt und wird über dem Fahrzeug nach unten hängend positioniert. Eventuell muss das Kabel verlängert werden.

Geschätzte Kosten: 900 €



## 1.8 Seitenabstand in der Tordurchfahrt des TSF-W

Die Lichte Durchfahrtsbreite im Torbereich wurde mit 2,93 m gemessen. Das Fahrzeug ist 2,3 m breit. Dadurch wird in der Tordurchfahrt des Fahrzeug-Stellplatzes zwischen dem Fahrzeug und den Gebäudeteilen der zu beiden Seiten geforderte Mindestabstand von 0,50 m unterschritten.

Lösung 1:

## 1.9 Verkehrswege im Stellplatz

Problemlösung siehe 1.1

1.10 Loses, nicht mit dem Fußboden bündig abschließender Fußabstreiffrost im Alarmweg

## 1.11 Gefahren durch Türschwellen und Absätze in Verkehrswegen

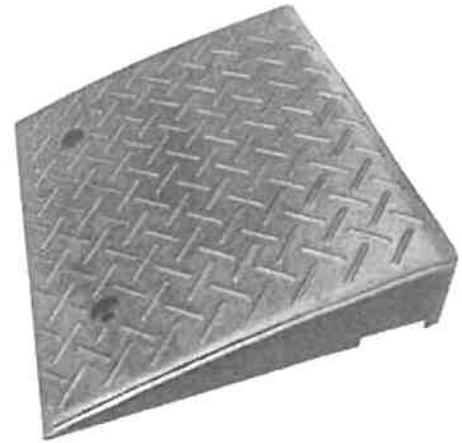
Die Anforderungen werden erfüllt, wenn die Höhenunterschiede beseitigt werden, bzw. wenn sich dieses nicht ausreichend beseitigen lassen, mit einer entsprechenden Sicherheitskennzeichnung versehen werden.

Lösung 1: Markierung mit Sicherheitskennzeichnung



## Lösung 2: Schrägrampen

Die Schrägrampen dürfen eine maximale Neigung von 6% vorweisen und Anfang und Ende der Rampe müssen mit Sicherheitskennzeichnung markiert werden.



Geschätzte Kosten: 250€ pro Rampe im Türbereich

## 1.12 Fehlende Stiefelwäsche

Die Anforderung wird erfüllt, wenn eine Möglichkeit zur Stiefelreinigung bereitgestellt wird.



Eine Möglichkeit wäre eine Stiefelwäsche im Außenbereich in der Nähe eines Außenwasseranschlusses.

Geschätzte Kosten: 750 €

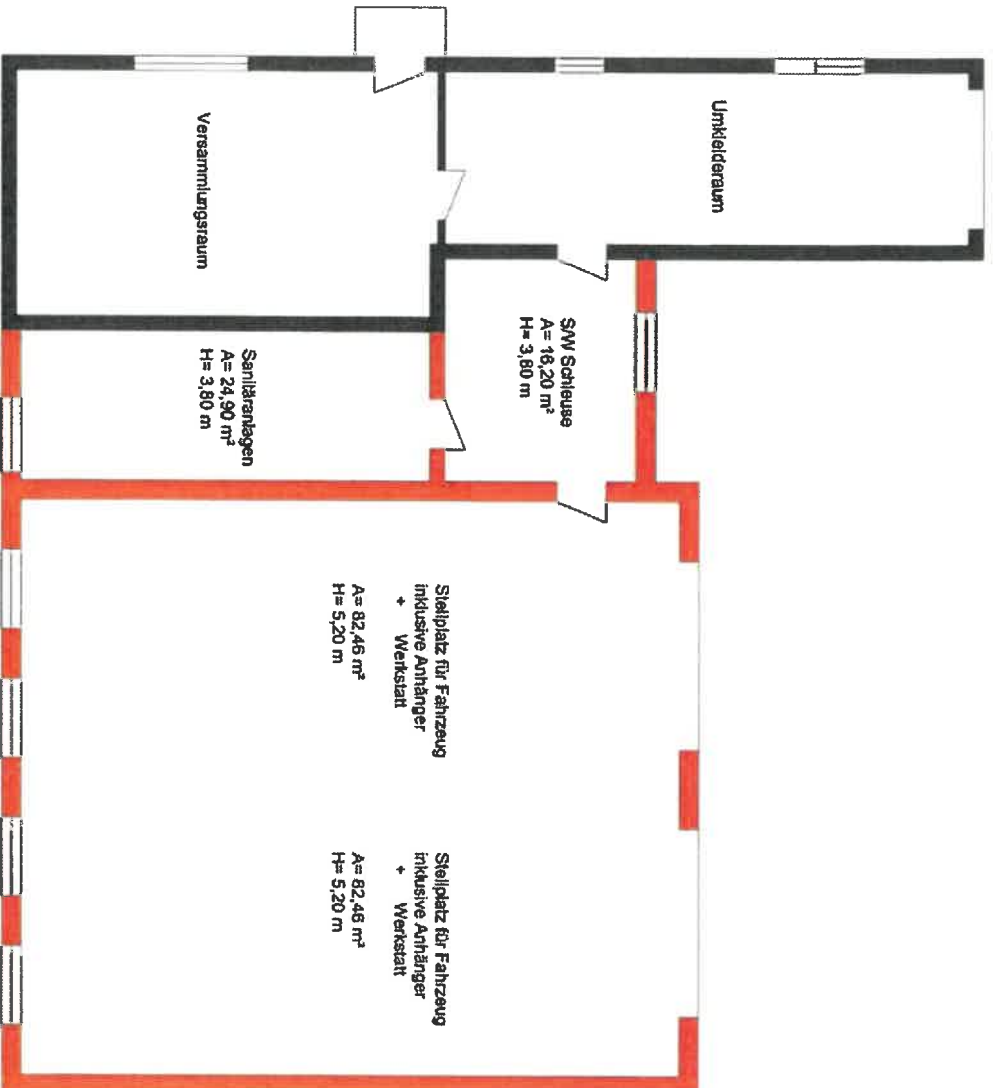
## Anbau Feuerwehrgebäude Kosten Gemeinde Bad Kleinen

### Kostenschätzung nach DIN 276 mittels Vergleichspreisen

	<b>Kostengruppe</b>	<b>Baukosten in Euro Brutto (inklusive 19% MwSt)</b>
100	Grundstück Vorhanden	-
200	Herrichten und Erschließen 2,4% von Kosten der KG 300 + KG 400	10.911,67
300	Bauwerk – Baukonstruktion  Für Feuerwehrhäuser Wert für KG 300 und KG 400: 1.900,00 €/m <sup>2</sup> Bruttogeschossfläche, BGF 410,00 €/m <sup>3</sup> umbauter Raum, BRI  Gebäudefläche:  Ca. 206,06 m <sup>2</sup> BGF und ca. 1.014,00 m <sup>3</sup> BRI  2.100€/ m <sup>2</sup> x 206,06 m <sup>2</sup> BGF = 432.726,00 € 470,00€/ m <sup>3</sup> x 1.014,00 m <sup>3</sup> BRI = 476,580,00 €  Mittelwert: 454.653,00  Davon anteilig Baukonstruktion (KG 300) 75%	454.653,00
400	Bauwerk Technische Installation Davon anteilig Technische Installation (KG) 25%	113.663,25
500	Außenanlagen 15 % von Kosten der KG 300 + KG 400	68.197,95
600	Ausstattung 3,5 % von Kosten der KG 300 + KG 400	15.912,86
700	Baunebenkosten / Honorare 18 % von Kosten der KG 300 + KG 400	81.837,54
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>745.176,27</b>

**Aufteilung der geschätzten Kosten entsprechend Nutzungsart**

	Nutzungsart	Bruttogeschossfläche (BGF)
<b>1.</b>	<b>Gesamt</b>	<b>206,02 m<sup>2</sup></b>
	S/W Schleuse	16,20 m <sup>2</sup>
	Sanitäranlagen	24,90 m <sup>2</sup>
	Stellplatz 1	82,46 m <sup>2</sup>
	Stellplatz 2	82,46 m <sup>2</sup>
	<b>Nutzungsart</b>	<b>Bruttorauminhalt (BRI)</b>
<b>2.</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1.013,78 m<sup>3</sup></b>
	S/W Schleuse	61,56 m <sup>3</sup>
	Sanitäranlagen	94,62 m <sup>3</sup>
	Stellplatz 1	428,80 m <sup>3</sup>
	Stellplatz 2	428,80 m <sup>3</sup>



**Bestand**

**Anbau**

**BAUVORHABEN:**

Anbau Feuerwehr Lossen

**AUFTRAGGEBER:**

1

Maschab

Bauplan

Datum

Plansteller

Kai Zimmer